

**HAUPTSATZUNG**  
**der Stadt Sundern (Sauerland)**  
**vom**  
**06.11.2008**

**Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Funktionsbezeichnungen
- § 4 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 5 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 6 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 7 Unterrichtung der Einwohner
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 aufgehoben
- § 10 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 11 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Haupt- und Finanzausschuss
- § 14 Sonstige Fachausschüsse
- § 15 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz
- § 16 Akteneinsicht
- § 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 18 Bürgermeister
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Überplanmäßige(r) und außerplanmäßige(r) Auszahlung / Aufwand
- § 21 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3, Satz 1, in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff/SGV.NW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 23. Oktober 2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Bezeichnung, Gebiet**

Die Stadt Sundern (Sauerland) wurde im Zuge der kommunalen Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Landesgesetz vom 05.11.1974 mit Wirkung vom 01. Januar 1975 aus 19 bisher selbständigen Gemeinden und Teilen weiterer Gemeinden gebildet. Der neuen Gebietskörperschaft wurde gleichzeitig die Bezeichnung "Stadt" verliehen.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Siegel**

Der Stadt Sundern (Sauerland) ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 26. Juni 1978 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Wappenbeschreibung:

In Weiß ein wachsender gelb nimmierter Johannes Evangelist in blauem Gewand und mit gelben Haaren, in der Rechten einen gelben Kelch haltend, über dem eine blaue Schlange schwebt.

**Bannerbeschreibung:**

Von Weiß zu Blau zu Weiß im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn der Wappenschild der Stadt.

**Siegelbeschreibung:**

Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund oben die Umschrift "Stadt Sundern", unten in Klammern "Sauerland".

**§ 3  
Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 4  
Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften**

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:
1. Gebiet der ehem. Gemeinden Hagen und Wildewiese
  2. Gebiet der ehem. Gemeinde Allendorf
  3. Gebiet der ehem. Gemeinde Armecke
  4. Gebiet der ehem. Gemeinde Stockum
  5. Gebiet der ehem. Gemeinde Endorf einschl. des aus der Gemeinde Finnentrop eingegliederten Ortsteils Röhrensprung
  6. Gebiet der ehem. Gemeinden Hellefeld und Herblinghausen
  7. Gebiet der ehem. Gemeinde Altenhellefeld
  8. Gebiet der ehem. Gemeinde Meinkenbracht
  9. Gebiet der ehem. Gemeinde Linnepe
  10. Gebiet der ehem. Gemeinde Westenfeld mit Ausnahme der an die ehem. Gemeinde Sundern angrenzenden Straßen in den Bereichen Erftthagen und Waldstraße einschl. der Wohngrundstücke Wöstefeld und König aus dem Bereich der ehem. Gemeinde Linnepe
  11. Gebiet der ehem. Gemeinde Stemel einschl. der unmittelbar an den Ortskern Stemel angrenzenden Straßen der ehem. Gemeinde Hachen
  12. Gebiet der ehem. Gemeinde Hachen mit Ausnahme der unmittelbar an den Ortskern Stemel angrenzenden Straßen einschl. des aus der ehem. Gemeinde Wennigloh eingegliederten Gebietes (Reigern)
  13. Gebiet der ehem. Gemeinden Enkhausen und Estinghausen
  14. Gebiet der ehem. Gemeinde Hövel
  15. Gebiet der ehem. Gemeinde Langscheid einschl. der aus der ehem. Gemeinde Mellen eingegliederten Gebietsteile
  16. Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sundern einschließlich der angrenzenden Straßen Erftthagen und Waldstraße der ehemaligen Gemeinde Westenfeld
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgebracht hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrages. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstaufschlags nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 GO NRW i. V. m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

## **§ 5**

### **Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Allendorf	Altenhellefeld	Amecke
Endorf	Enkhausen	Hachen
Hagen	Hellefeld	Hövel
Langscheid	Linnepe	Meinkenbracht
Stemel	Stockum	Sundern
Westenfeld		

## **§ 6**

### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 7**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung

(z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Sundern (Sauerland) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Sundern (Sauerland) fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 ist der Hauptausschuss zuständig.
- (5) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Bedenken inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle (Fachausschuss oder Bürgermeister). Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
  - c) er sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 5 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 9 aufgehoben**

**§ 10**  
**Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Sundern (Sauerland)".
- (2) Die männlichen und weiblichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

**§ 11**  
**Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW bedürfen der Schriftform. Sie sind ohne Verzug sämtlichen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

**§ 12**  
**Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

**§ 13**  
**Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit der Ausschüsse aufeinander abzustimmen, die Sitzungen des Rates vorzubereiten und in diesem Zusammenhang über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Vorlagen, die ihm von den Fachausschüssen zugeleitet werden, zu beraten und mit einer Empfehlung an den Rat weiterzugeben.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er ist daher zuständig
  - a) für die Vorberatung der Haushaltssatzung,
  - b) für die Vorberatung über Vorlagen für solche Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen haben, ohne dass dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sofern § 20 dieser Satzung nichts anderes bestimmt,
  - c) für die Vorberatung aller Gebührenordnungen und Satzungen, unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse mit Ausnahme des Betriebsausschusses,
  - d) für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist befugt, Entscheidungen über alle Angelegenheiten zu treffen, soweit nicht
  - a) die Entscheidung nach der Gemeindeordnung ausschl. beim Rat liegt,
  - b) die Entscheidung nach der Gemeindeordnung oder der Hauptsatzung beim Bürgermeister oder Beauftragten liegt,
  - c) der Rat sich die Entscheidung vorbehält oder die Entscheidung vorher an sich zieht,
  - d) ein Fachausschuss Entscheidungsbefugnis hat.

## **§ 14 Sonstige Fachausschüsse**

- (1) Die Bildung sonstiger Fachausschüsse wird durch die Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss des Rates geregelt.
- (2) Die Fachausschüsse können vom Rat für einzelne Angelegenheiten oder für eine Gruppe von Angelegenheiten je nach Aufgabengebiet Entscheidungsbefugnis erhalten.
- (3) Die Ausschüsse sollen verpflichtet werden, die langfristige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches zum Ziel ihrer Arbeit zu machen.
- (4) Die Fachausschüsse entscheiden über Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und daher nicht dem Rat oder dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten bleiben müssen. Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ihres Fachbereiches über die Vergabe von Aufträgen, sofern diese nicht in § 17 dieser Satzung auf den Bürgermeister übertragen sind.  
Im übrigen haben die Ausschüsse nur beratende Funktion. Im Zweifelsfall führt der Bürgermeister die Entscheidung des Hauptausschusses herbei.
- (5) Die Aufgaben der Stadt Sundern (Sauerland) nach dem Denkmalschutzgesetz werden durch den Schul-, Sport- und Kulturausschuss wahrgenommen. Die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste wird als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt und auf den Bürgermeister übertragen. An der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz sollen zusätzlich zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 15 Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 25,00 € je Stunde überschreiten.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

## **§ 16 Akteneinsicht**

Das Verlangen auf Akteneinsicht gem. § 55 GO NRW ist direkt an den Bürgermeister zu richten. Weder die Beigeordneten noch andere Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters Akten vorlegen. Das Recht auf Akteneinsicht schließt nicht die Befugnis ein, die Akten aus den Diensträumen zu entfernen oder von den Akten Fotokopien anzufertigen.

## **§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind neben dem Bürgermeister die Beigeordneten.

## **§ 18 Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung ist der Bürgermeister ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ohne Vorberatung im Hauptausschuss
  - a) Grundstücke bis zu einem Vertragswert in Höhe von 2.500,00 € zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen,
  - b) Straßenflächen oder andere öffentliche Bedarfsflächen zu einem Preis von bis zu 15,00 € pro Quadratmeter oder 50 % des Baulandpreises (Richtwert) zu erwerben oder zu tauschen,
  - c) Pacht- und Nutzungsverträge bis zu einem Vertragswert in Höhe von 500,00 € per anno und Gestattungsverträge abzuschließen,
  - d) Verträge über die Vermietung städtischen Wohnraumes abzuschließen.

Über die durchgeführten Grundstücksgeschäfte ist der Rat und der Hauptausschuss ständig zu informieren.

- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt:
- a) Geldforderungen der Stadt bis zum Betrag von 10.000 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen.
  - b) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 25.000,00 € bis zu 24 Monaten zu stunden, von 25.000,00 € bis 125.000,00 € bis zu 12 Monaten zu stunden.
  - c) Die Stadt in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, zu vertreten, soweit ihr das Recht auf Entsendung eines Vertreters zusteht.
  - d) Nach § 29 Abs. 2 GO NRW zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Soweit die Berufung dazu durch den Rat erfolgt ist, bleibt diese Entscheidung dem Rat vorbehalten.
  - e) Aufträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu vergeben. Der zuständige Ausschuss ist über die Auftragsabwicklung laufend zu unterrichten.
  - f) Rechtsstreitigkeiten bis 125.000,00 € (Streitwert) zu führen sowie Vergleiche bis in Höhe von 25.000,00 € abzuschließen.
  - g) Erschließungsverträge nach § 124 BBauG, städtebauliche Verträge nach § 6 Wohnbau-Erleichterungsgesetz und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen, nachdem die grundsätzliche Zustimmung vom Fachausschuss gegeben worden ist.
  - h) Maßnahmen der Verkehrslenkung und -sicherung entsprechend den Bestimmungen der StVO anzuordnen; ausgenommen sind Anträge auf Aufstellung von Lichtzeichenanlagen. Über Anträge und durchgeführte Maßnahmen ist der zuständige Ausschuss in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
  - i) Der Eintragung von Baulasten auf städtischen Grundstücksflächen zuzustimmen, Befreiungen nach der Landesbauordnung bzw. dem Bundesbaugesetz sowie Genehmigungen zum Bauen im Außenbereich zu erteilen. Über die erteilten Befreiungen und Genehmigungen ist dem zuständigen Ausschuss regelmäßig zu berichten.
  - j) Kassenkredite im Rahmen der Haushaltssatzung aufzunehmen.
  - k) Widerspruchsbescheide in den Fällen zu erlassen, in denen er auch für die Ausgangsentscheidung zuständig ist (z. B. dienstrechtliche Entscheidungen, Beihilfen, Reisekosten), soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird.
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

## **§ 19 Beigeordnete**

- (1) Es können zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (2) Hat der Rat nur einen Beigeordneten bestellt, übernimmt im Falle seiner Verhinderung der Stadtkämmerer die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters.



## § 20 Überplanmäßige(r) und außerplanmäßige(r) Auszahlung / Aufwand

- (1) Deckungsmöglichkeiten im Ergebnisplan  
Grundsätzlich sind die Aufwandspositionen der BAB-Zeilen:

13	(Aufwand f. Sach- und Dienstleistungen),
15	(Transferaufwendungen) und
16	(Sonstige ordentliche Aufwendungen)

innerhalb eines Fachbereiches gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nur, sofern die Deckungsmöglichkeiten nicht durch Zweckbindungsvermerke eingeschränkt sind. In den Bereichen, die in mehrere Produktgruppen gegliedert sind, ist nur der Aufwand der jeweiligen Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Über- und außerplanmäßiger Aufwand

- a) Über- und außerplanmäßigen Aufwand des Ergebnisplanes genehmigt der für den jeweiligen Fachbereich budgetverantwortliche Amtsleiter, soweit die Deckung des Mehraufwandes im eigenen Budget gewährleistet ist und es sich nicht um Aufwand handelt, der durch neue Leistungen/Produkte entsteht. Im letzteren Fall bleibt die Entscheidung dem zuständigen Fachausschuss vorbehalten.

Tritt über- oder außerplanmäßiger Aufwand in einem der Abrechnungsobjekte der "Gebäudewirtschaft" auf, ist mit Genehmigung des jeweiligen zuständigen Fachbereichsleiters ein Ausgleich innerhalb des Fachbereiches zu suchen.

Eine Minderung der Abrechnungsobjekte der "Gebäudewirtschaft" zur Deckung über- oder außerplanmäßigen Aufwandes im jeweiligen Fachbereich bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Gebäudewirtschaft. Sofern Einigungen zwischen den Beteiligten nicht zu Stande kommen, entscheidet der Kämmerer.

- b) Über die Leistung über- und außerplanmäßigen Aufwandes im Ergebnisplan bis zu einer Höhe von 25.000 €, dessen Deckung nicht im Budget des Fachbereiches realisiert werden kann, entscheidet:
- der Kämmerer, sofern es sich nicht um Aufwand handelt, der durch neue Leistungen / Produkte entsteht,
  - der Haupt- und Finanzausschuss, sofern es sich um Aufwand handelt, der durch neue Leistungen / Produkte bedingt ist.
- c) Über- und außerplanmäßiger Aufwand des Ergebnisplanes von mehr als 25.000 €, dessen Deckung nicht im Budget des Fachbereiches realisiert werden kann, bedarf vor Auftragserteilung der vorherigen Zustimmung des Rates.

Der Fachausschuss ist von den Haushaltsüberschreitungen nach Buchstabe b) und c) in dem turnusmäßigen finanzwirtschaftlichen Bericht in Kenntnis zu setzen. Der Rat wird hierüber einmal jährlich mit der Vorlage über alle Haushaltsüberschreitungen durch die Kämmerei informiert.

- (3) Über- und außerplanmäßige Auszahlung im Finanzplan

Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzplanes von über 25.000 € bei einem Abrechnungsobjekt bedürfen vor Auftragserteilung und Zahlung der vorherigen Zustimmung des Rates. Führen Auftragsvergaben zu entsprechenden über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen, sind die Beratungsvorlagen dem Rat vorzulegen mit entsprechenden Deckungsvorschlägen.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzplanes bis zu 10.000 € werden vom Kämmerer, über 10.000 € bis 25.000 € werden vom Bürgermeister genehmigt, soweit sie unabweisbar sind. Sie sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist zu erlassen, wenn ein Fehlbetrag im Ergebnisplan oder im Finanzplan von 1.000.000 € voraussichtlich entstehen wird, oder wenn bisher nicht veranschlagte (r)

oder zusätzliche (r) Auszahlungen/Aufwand bei einzelnen Abrechnungsobjekten, Baumaßnahmen oder Investitionsmaßnahmen in dieser Höhe geleistet werden sollen.

- (5) Ermächtigungsübertragung ( § 22 GemHVO )  
Im Hinblick darauf, dass den Fachbereichen im Rahmen einer flexiblen und wirtschaftlichen Gestaltung des Haushaltsvollzuges ihr Budget auch über den Jahreswechsel hinaus zur Verfügung stehen soll, bleiben im Grunde alle Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in die Fachbereichsbudgets übertragbar, soweit dies die Finanzsituation der Stadt Sundern zulässt.

### **§ 21**

#### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Die Wahlbeamten werden aufgrund eines Ratsbeschlusses ernannt, befördert, in den Ruhestand versetzt oder abberufen.
- (2) Für die Bediensteten in Führungsfunktionen (Amts- und Betriebsleitungen) werden die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gem. § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW ff durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 22**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen in „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“. Sofern Sondervorschriften eine andere Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben oder zulassen, bleiben diese unberührt. Ist das Erscheinen dieser Tageszeitungen in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang in den einzelnen Ortschaften vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus vollzogen. Außerdem soll auf die Ausschusssitzungen durch Aushang in je einem Bekanntmachungskasten der Ortschaften nachrichtlich hingewiesen werden.
- (3) Bei der Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf der Bekanntmachung am Rathaus sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme der Bekanntmachungen darf frühestens am Tage nach der Ausschusssitzung erfolgen.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung der Ratssitzung hat spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 7. Oktober 1999 außer Kraft.

#### **Anmerkung:**

- \* § 9 und § 18 Abs. 3 Buchstabe a) geändert durch Satzung vom 18.12.2009  
\* § 18 Abs. 3, Buchstabe e und § 22. Abs. 1 geändert durch Satzung vom 02.11.2010